

BGer 5P.276/2001 vom 1. November 2001

Bundesgericht, 2001-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.276_2001

FR: TF 5P.276/2001 du 1 novembre 2001

IT: TF 5P.276/2001 del 1 novembre 2001

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel einzutreten ist (BGE 123 II 289 E. 1a S. 290 mit Hinweisen). a) Letztinstanzliche kantonale Entscheide über gerichtliche Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sind keine Endentscheide im Sinne von Art. 48 Abs. 1 OG und können daher beim Bundesgericht nicht mit Berufung, wohl aber mit Nichtigkeitsbeschwerde oder mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden (zur Publikation bestimmtes Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2001 i.S. B. E. 2a und b [5C. 46/2001]). Die Anweisung an den Schuldner gilt freilich nicht als Eheschutzmassnahme, sondern als privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis; sie unterliegt daher nur der staatsrechtlichen Beschwerde (BGE 110 II 9 E. 4 S. 15 f., der die Anweisung an den Schuldner nach Art. 291 ZGB betrifft, jedoch auf Art. 171 aZGB verweist, der dem geltenden Art. 177 ZGB entspricht, vgl. dazu auch Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, N. 17 zu Art. 177 ZGB); Bernhard Schnyder, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1984, in: ZBJV 122/1986, S. 92). b) Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid, gegen welchen weder ein ordentliches noch ein ausserordentliches kantonales Rechtsmittel offen steht (vgl. AGVE 1990 S. 71 f.). Gegen Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 87 Abs. 2 OG nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können, was im vorliegenden Fall ohne Weiteres zutrifft. Durch die superprovisorisch verfügte Anweisung wird dem Beschwerdeführer ein Betrag abgezogen, der seiner Ansicht nach in das Existenzminimum eingreift. Ein für ihn günstiger Endentscheid betreffend Anweisung änderte nichts am Umstand, dass sein Existenzminimum während der Dauer des Verfahrens nicht berücksichtigt worden ist; der günstige Endentscheid hätte somit insoweit auf die vergangene Zeitspanne keinen Einfluss und würde daher den durch die superprovisorische Massnahme zugefügten Nachteil nicht beheben (BGE 117 Ia 247 E. 3; 117 Ia 251 E. 1b; 118 II 369 E. 1). c) Die Beschwerdegegnerin wendet ein, Gegenstand der staatsrechtlichen Beschwerde bilde einzig das Dispositiv; der Beschwerdeführer hätte binnen zehn Tagen die Ausfertigung des vollständigen Urteils verlangen können, was aber im vorliegenden Fall unterblieben sei; deshalb liege kein anfechtbarer kantonaler Entscheid vor. Nach Art. 89 Abs. 1 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde innert dreissig Tagen seit der nach kantonalem Recht massgebenden Eröffnung oder Mitteilung des angefochtenen Entscheides einzureichen. Werden von Amtes wegen nachträglich Entscheidungsgründe zugestellt, so kann

die staatsrechtliche Beschwerde noch innert dreissig Tagen seit dem Eingang der Ausfertigung erhoben werden. Von Amtes wegen erfolgt eine solche nachträgliche Zustellung der Entscheidungsgründe, wenn die Behörde ihren Entscheid ohnehin schriftlich begründet oder ihn im Einzelfall schriftlich begründen muss (BGE 125 IV 291 E. 1c/cc S. 296 f.). Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer bereits gegen das nicht begründete Dispositiv staatsrechtliche Beschwerde hat erheben können. Nach § 299 i.V.m. § 277 ZPO /AG (SAR 221. 100) kann der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren, in dem auch die angefochtene Verfügung ergangen ist, die schriftliche Eröffnung auf die Zustellung des Urteilsspruchs (Dispositiv) beschränken mit dem Hinweis, dass das Urteil rechtskräftig wird, wenn innert zehn Tagen keine Partei eine vollständige Ausfertigung verlangt. Nach dem klaren Wortlaut ist der nur im Dispositiv zugestellte Entscheid als ein mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbarer Entscheid zu betrachten.

2.-Der Beschwerdeführer kritisiert zur Hauptsache eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und macht zur Begründung geltend, da die Gerichtspräsidentin den Entscheid nicht begründet habe, sei ihm verwehrt, sich mit den Argumenten der Magistratin auseinanderzusetzen. Hätte der Beschwerdeführer die vollständige Ausfertigung der Verfügung verlangt, wie dies ihm § 277 ZPO /AG ausdrücklich zugesteht, wäre ihm allenfalls vom Bundesgericht eine Frist zur Ergänzung der staatsrechtlichen Beschwerde gesetzt worden (Art. 93 Abs. 2 OG) bzw. hätte er im Anschluss an die Begründung staatsrechtliche Beschwerde erheben können (Art. 89 Abs. 2 OG). Verzichtet aber eine Partei - wie im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer - darauf, eine vollständige, mit einer Begründung versehene Ausfertigung des Entscheides zu verlangen, so kann sie sich nicht im Nachhinein mit staatsrechtlicher Beschwerde über eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beklagen. Auf die Beschwerde ist demnach insoweit nicht einzutreten. Dass der Beschwerdeführer nicht über das ihm zustehende Recht belehrt worden ist, vermag daran nichts zu ändern, zumal er in diesem Verfahren durch einen Anwalt vertreten war.

3.-Der Beschwerdeführer beanstandet sodann als willkürlich, dass die Bezirksgerichtspräsidentin mit der angefochtenen superprovisorischen Verfügung vom 31. Juli 2001 zum einen ihren verbindlichen Entscheid vom 4. Januar 2001 faktisch abgeändert, zum andern ihr Urteil vom 7. Mai 2001 faktisch vollstreckt habe, obwohl dessen Begründung noch nicht vorliege und der Entscheid somit gar nicht vollstreckbar sei. Unhaltbar sei ferner, dass in sein Existenzminimum eingegriffen werde. Mit diesen Ausführungen legt der Beschwerdeführer allerdings nicht anhand der Begründung der angefochtenen superprovisorischen Verfügung vom 31. Juli 2001 dar, inwiefern die superprovisorische Massnahme offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem und offensichtlichem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (grundlegend: BGE 110 Ia 1 E. 2a ; 122 I 70 E. 1c; 118 Ia 184 E. 2). Nicht anders verhält es sich mit der Rüge, der angefochtene Entscheid sei willkürlich, weil er in das Existenzminimum des Beschwerdeführers eingreife.

4.-Damit ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Da sich die Beschwerde von Anfang an als aussichtslos erwiesen hat, ist seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen; gutzuheissen ist dagegen jenes der Beschwerdegegnerin, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist; ihr Standpunkt hat sich nicht von Anfang an als aussichtslos erwiesen und über ihre Bedürftigkeit bestehen keine Zweifel. Der Beschwerdegegnerin ist für das bundesgerichtliche Verfahren ein Rechtsbeistand beizugeben. Diesem ist ein Honorar aus

der Bundesgerichtskasse zu entrichten, zumal sich eine Parteientschädigung zu Gunsten der Beschwerdegegnerin angesichts der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers als uneinbringlich erweisen dürfte (Art. 152 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.